

Lösungsvorschlag

I. Ansprüche des K gegen V

A. Anspruch des K gegen V auf Lieferung eines anderen Boxenpaars, § 433 Abs. 1 BGB

K könnte einen Anspruch gegen V auf Übereignung eines anderen Boxenpaares haben, § 433 Abs. 1 BGB. Dazu müsste zwischen beiden ein Kaufvertrag zustande gekommen sein und der Anspruch dürfte nicht erloschen sein.

1. Entstehen des Anspruchs

Ein Kaufvertrag wurde abgeschlossen.

2. Ausschluss des Anspruchs wegen Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

Der Anspruch könnte aber wegen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein. Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Leistungserfolg dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann. Die von V angelieferten Boxen sind irreparabel beschädigt, daher liegt hier Unmöglichkeit vor.

a. Gattungsschuld, § 243 Abs. 1 BGB

Der Annahme von Unmöglichkeit kann jedoch die Vereinbarung einer Gattungsschuld entgegenstehen. V und K hatten sich nicht über den Verkauf von zwei konkreten, sondern von durch V erst noch zu bestellenden Boxen des Typs „Vulkan“ geeinigt. V hat sich daher kaufvertraglich zur Leistung eines beliebigen Boxenpaares aus der Gattung „Vulkan“ verpflichtet. Es liegt somit eine Gattungsschuld i.S.d. § 243 Abs. 1 BGB vor. Auch nach Untergang eines bestimmten Boxenpaares bleibt V damit grundsätzlich zur Leistung verpflichtet, Unmöglichkeit träte erst beim Untergang der gesamten Gattung ein.

b. Konkretisierung, § 243 Abs. 2 BGB

Die Gattungsschuld könnte aber bereits vor der Zerstörung der Boxen durch Konkretisierung zur Stückschuld geworden sein, § 243 Abs. 2 BGB. Dazu müsste V das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan haben. Wann der Schuldner das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat, bestimmt sich nach dem Vertragsinhalt.

Danach oblag es dem V jedenfalls, vertragsgemäße Boxen anzubieten. Mängel der Boxen sind hier nicht erkennbar.

aa. Leistungsort

Die weiteren Modalitäten der Leistung – insbesondere der Leistungsort – sind durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel ist gem. § 269 Abs. 1 BGB von einer Holschuld auszugehen, bei der der Gläubiger den Leistungsgegenstand beim Schuldner entgegenzunehmen, der Schuldner den Leistungsgegenstand nur auszusondern und den Schuldner zu benachrichtigen hätte. Die Parteien können aber auch vereinbaren, dass der Schuldner zwar die Leistungshandlung bei sich erbringen soll, indem er den Leistungsgegenstand an eine Transportperson übergibt, die ihn zum Gläubiger verbringt, bei dem dann der Leistungserfolg eintritt (Schickschuld), oder dass der Schuldner die Leistungshandlung am Wohnsitz des Gläubigers eintreten soll, so dass er den Leistungsgegenstand dorthin zu verbringen hätte (Bringschuld).

V hat sich hier verpflichtet, die Boxen zu K nach Hause zu liefern. Es liegt also eine Bringschuld vor. Konkretisierung tritt bei der Bringschuld erst ein, wenn der Schuldner die Sache ausgesondert, zum Wohnort des Gläubigers transportiert und ihm dort – nach teilweise vertretener Ansicht: in Annahmeverzug (§ 293 f. BGB) begründender Weise – tatsächlich angeboten hat.

bb. Tatsächliches Angebot

Ein tatsächliches Angebot muss so vorgenommen werden, dass der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die Leistung anzunehmen. Mit dem Erscheinen bei K hat V die ihm obliegende Leistung zunächst zwar angeboten. Probleme bereitet allerdings, dass er sie dem V ohne Zahlung des Kaufpreises nicht überlassen wollte. Das seinerseits Erforderliche hat V also nur getan, wenn er lediglich zur Übergabe/Übereignung gegen Zahlung des Kaufpreises verpflichtet war. Ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Bewirkung der Gegenleistung könnte ihm § 320 Abs. 1 S. 1 BGB gewähren. Dessen Voraussetzung eines gegenseitigen Vertrages ist mit dem Kaufvertrag gegeben, beim Kaufpreis handelt es sich auch um die Gegenleistung für die Kaufsache. Anhaltspunkte für eine ausnahmsweise Vorleistungspflicht des V liegen hier nicht vor. Danach war V nur zur Leistung der Boxen Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet (vgl. § 322 Abs. 1 BGB). Genau diese bot er an. Das Ausbleiben der Vertragserfüllung ist auf die

verweigerte Zahlung des K zurückzuführen. Lässt man dies genügen, erfolgte die Konkretisierung an der Haustür des K.

cc. Annahmeverzug, § 293 BGB

Teilweise wird darüber hinaus gefordert, dass der Gläubiger in Annahmeverzug gerät. Neben das tatsächliche Angebot nach § 294 BGB muss danach die Nichtannahme der Leistung durch K treten (§ 293 BGB).

Vorliegend war K zwar zur Entgegennahme der Boxen bereit. Allerdings verweigerte er die sofortige Bezahlung, zu der er laut Vertrag verpflichtet war (vgl. oben). Das kommt gem. § 298 BGB einer Nichtannahme der angebotenen Leistung gleich.

Annahmeverzug könnte aber gem. § 299 BGB ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Leistungszeit nicht bestimmt und K nur vorübergehend an der Annahme verhindert war, und wenn zudem V die Leistung nicht eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

- Leistungszeit nicht bestimmt

Fraglich ist, ob hier i.S.d. § 299 BGB die Leistungszeit nicht bestimmt ist. Zunächst war von einem Zwei-Wochen-Zeitraum die Rede. Das ist keine bestimmte Leistungszeit i.S.d. § 299 BGB, da dem Gläubiger, hier also dem K, keine ständige Annahmebereitschaft während des gesamten Zeitraums zugemutet werden kann.

- Nur vorübergehende Annahmeverhinderung

Hier hat K im Moment das Geld nicht zur Verfügung, was einer Annahmeverhinderung ebenso gleichsteht, wie die Nichterbringung der Gegenleistung der Nichtannahme (s.o.). Da davon auszugehen ist, dass K das Geld später beschaffen kann, liegt ein Fall der nur vorübergehenden Annahmeverhinderung nach § 299 BGB vor.

- Ankündigung

Allerdings könnte V die Leistung dem K hier eine angemessene Zeit vorher angekündigt haben, so dass sich K nicht auf die nur vorübergehende Annahmeverhinderung berufen könnte. Die Leistung ist eine angemessene Zeit vorher angekündigt, wenn der Gläubiger sich dadurch auf die Annahme einrichten konnte. Abzustellen ist dabei auf den Zeitraum zwischen Zugang der Ankündigung

und angekündigter Leistungszeit. Hier ist dem K die Ankündigung am 19.6. zugegangen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an, da die Ankündigung eine geschäftsähnliche Handlung darstellt, auf die § 130 BGB entsprechend anzuwenden ist. Der Zeitraum zwischen 19.6. und 22.6. ist jedenfalls ausreichend, damit sich K auf die Lieferung einstellen und das Geld beschaffen konnte. Somit liegt eine Ankündigung i.S.d. § 299 a.E. BGB vor.

- Zwischenergebnis

K kann sich nicht darauf berufen, er sei nur vorübergehend an der Annahme verhindert gewesen.

K befand sich folglich im Annahmeverzug, so dass hier dahinstehen kann, ob dies auch für die Konkretisierung Voraussetzung ist.

dd. Zwischenergebnis

V hat das seinerseits Erforderliche getan. Konkretisierung ist somit eingetreten, § 243 Abs. 2 BGB. Aus der Gattungs- ist eine Stückschuld geworden.

c. Unmöglichkeit

Durch die irreparable Beschädigung der Boxen ist objektive Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB eingetreten. Damit ist der Anspruch des K ausgeschlossen.

3. Ergebnis

Ein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung eines anderen Boxenpaares besteht nicht.

B. Anspruch des K gegen V auf Schmerzensgeld

1. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schmerzensgeld gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste V seine Pflicht aus § 241 Abs. 1 BGB verletzt und diese Pflichtverletzung zu vertreten haben. Daraus müsste dem K ein Schaden entstanden sein.

a. Schuldverhältnis ist der Kaufvertrag.

b. Pflichtverletzung

V hat die Pflicht, auf die Rechtsgüter des K Rücksicht zu nehmen, verletzt, indem er den K körperlich verletzt hat, § 241 Abs. 2 BGB.

c. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

Fraglich ist, ob V die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies ist zu vermuten. Möglicherweise kann V die Vermutung jedoch widerlegen. Nach der Grundregel des § 276 Abs. 1 BGB ist das hier nicht der Fall, da V leicht fahrlässig handelte. Allerdings könnte auch hier die Haftungserleichterung des § 300 Abs. 1 BGB greifen, weil sich K im Moment der Verletzung im Gläubigerverzug befand (s.o.).

Die Privilegierung des § 300 Abs. 1 BGB ist in der weiter bestehenden Belastung des Schuldners mit der Leistungsgefahr begründet, die ohne den Annahmeverzug auf den Gläubiger übergegangen wäre. In dieser Phase soll dem Schuldner leichte Fahrlässigkeit im Umgang mit dem Leistungsgegenstand nicht vorgeworfen werden. Bezüglich der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des Vertragspartners entsteht für den Schuldner aber grundsätzlich keine Mehrbelastung, so dass ihm auch keine Privilegierung zugute kommen muss. Nach hL greift § 300 Abs. 1 BGB deshalb – trotz des weiteren Wortlauts der Vorschrift – nur bei der Haftung für den Leistungsgegenstand, nicht aber für die Verletzung sonstiger Pflichten. Die Haftungserleichterung kommt V daher hinsichtlich der Schutzpflichtverletzung nicht zugute. Er hat die fahrlässige Pflichtverletzung gem. § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten.

d. Schaden

Der von K geltend gemachte Schaden des K besteht hier nicht etwa in entstandenen Heilungskosten, sondern er verlangt Schmerzensgeld, also Entschädigung für einen immateriellen Schaden. Das ist nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen möglich (§ 253 Abs. 1 BGB), zu denen die erlittene Verletzung des Körpers zählt (§ 253 Abs. 2 BGB).

e. Kausalität

Der Schaden ist auch durch die Pflichtverletzung verursacht worden.

f. Zusätzliche Voraussetzungen des § 280 Abs. 2, Abs. 3 BGB

Hier geht es nicht um Schadensersatz wegen Verzögerung oder statt der Leistung, so dass es auf zusätzliche Voraussetzungen nach § 280 Abs. 2, Abs. 3 BGB nicht ankommt.

g. Mitverschulden des K, § 254 Abs. 1 BGB

Die Schadensersatzpflicht des V könnte aber gem. § 254 Abs. 1 BGB durch ein Mitverschulden des K gemindert sein. Fraglich ist, ob in der Tatsache, daß K plötzlich laut wurde, ein Mitverschulden liegt. Das ist zu verneinen, da K nicht damit rechnen musste, dass aufgrund seines Aufbrausens der V derart erschrecken und die Boxen fallen lassen würde (aA ebensogut vertretbar).

h. Ergebnis

Ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB besteht daher. Er richtet sich gem. § 253 BGB auf eine billige Entschädigung in Geld für die erlittenen Schmerzen. (Wird ein Mitverschulden des K bejaht, so ermäßigt sich die Schadensersatzpflicht um den Grad des Mitverschuldens.)

2. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein entsprechender Schadensersatzanspruch des K lässt sich auch über § 823 Abs. 1 begründen, da V fahrlässig ein geschütztes Rechtsgut (Körper/Gesundheit) des K verletzte.

II. Ansprüche des V gegen K

A. Anspruch V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste ein Kaufvertrag zwischen beiden bestehen und der Anspruch dürfte nicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfallen sein.

1. Entstehen des Anspruchs

Ein Kaufvertrag besteht.

2. Entfallen des Anspruchs gem. § 326 Abs. 1 BGB

Die Kaufpreiszahlungspflicht könnte aber gem. § 326 Abs. 1 BGB entfallen sein. Dazu müsste es sich um einen gegenseitigen Vertrag handeln, V müsste gem. § 275 BGB von seiner Leistungspflicht befreit sein und es dürfte keine von § 326 Abs. 1 BGB abweichende besondere Gefahrtragungsregel anzuwenden sein.

a. Gegenseitiger Vertrag

Beim Kaufvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag i.S.d. §§ 320 ff BGB.

b. Unmöglichkeit der Leistung des V

V braucht gem. § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB nicht zu leisten (s.o.). Damit wäre nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB der Anspruch des V gegen K auf die Gegenleistung entfallen.

c. Ausnahme nach § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB wegen Gläubigerverzugs

Allerdings könnte hier V den Anspruch auf die Gegenleistung ausnahmsweise behalten, § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 3 BGB. Dazu müsste sich K bei Eintritt der Unmöglichkeit im Annahmeverzug befunden haben und V dürfte den Umstand, aufgrund dessen er nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht, nicht zu vertreten haben.

aa. Annahmeverzug des K, § 293 BGB

Wie oben unter II.2.b gezeigt, befand K sich zum Zeitpunkt der Beschädigung der Boxen im Annahmeverzug.

bb. Unmöglichkeit von V nicht zu vertreten

V dürfte die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben.

- Leichte Fahrlässigkeit

V ließ infolge leichter Fahrlässigkeit die Boxen fallen. Gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hätte er grundsätzlich die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten.

- Haftungserleichterung gem. § 300 Abs. 1 BGB

Da sich K im Annahmeverzug befindet (s.o.), greift hier aber zugunsten von V die Haftungserleichterung gem. § 300 Abs. 1 BGB. Danach hat er nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht aber leichte Fahrlässigkeit zu vertreten.

- Zwischenergebnis

V hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

cc. Zwischenergebnis

Gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 3 BGB behält V seinen Gegenleistungsanspruch.

d. Zwischenergebnis

Der Kaufpreiszahlungsanspruch des V ist nicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfallen.

3. Ergebnis

Ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises besteht, § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch des V gegen K auf Ersatz der Fahrtkosten

1. Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, § 304 BGB

Dem V könnte ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 304 BGB gegen K zustehen. Dazu müsste sich K im Annahmeverzug befinden und V müsste für das erfolglose Angebot Mehraufwendungen gehabt haben.

a. Annahmeverzug des K liegt vor (s.o.).

b. Mehraufwendungen

V hatte auch Aufwendungen für das erfolglose Angebot i.H.v. € 50,--. Allerdings handelt es sich dabei nicht um Mehraufwendungen, die infolge des Annahmeverzugs entstanden sind. Denn V muss wegen der Zerstörung der Boxen die Leistung nicht

ein zweites Mal anbieten und die Kosten für das erste Angebot sind unabhängig vom Annahmeverzug ohnehin entstanden.

c. Ergebnis

Ein Anspruch gem. § 304 BGB besteht nicht (aA vertretbar).

2. Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB

Dem V könnte aber ein Schadensersatzanspruch wegen Verzögerung der Leistung gegen K zustehen, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Zwar kann Gläubigerverzug wegen der Abnahmeverpflichtung nach § 433 Abs. 2 BGB vielfach mit dem Schuldnerverzug zusammenfallen, doch wären die Kosten für das vergebliche Angebot – unabhängig von der Frage des Vorliegens der Verzugsvoraussetzungen – nicht durch den Verzug veranlasst gewesen. Es fehlt somit jedenfalls am durch die Verzögerung verursachten Schaden.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung besteht damit nicht.